



Satzung der Wittgensteiner Kunst-Gesellschaft 1980 e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein, 1980 von Wittgensteiner Künstlern gegründet, führt den Namen „Wittgensteiner Kunst-Gesellschaft 1980 e.V.“, Kurzname: „Wittgensteiner Kunstgesellschaft“. Sein Sitz ist in Bad Berleburg, bei dessen Amtsgericht er auch in das Vereinsregister eingetragen ist.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Die Aufgabe des Vereins ist die Förderung der bildenden Künste, insbesondere der zeitgenössischen Kunst. Dies soll erreicht werden durch die Ausstellung von Werken bildender Künstler, die Veranstaltung von Vorträgen und künstlerischen Gestaltungen. Der Verein soll auch dem gesellschaftlichen Zusammenhalt seiner Mitglieder dienen.
- (2) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Künstlern und Kunstförderern und wird seine Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen des heimischen Raumes erfüllen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid entscheidet.



§ 4

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt
 - Tod bei natürlichen Personen
 - Auflösung bei juristischen Personen und
 - Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
- (3) Der Ausschluss kann bei Vorliegen der nachstehenden Ausschließungsgründe durch Beschluss des erweiterten Vorstandes erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit. Ausschließungsgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und / oder die Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - c) Beitragsrückstand für ein Kalenderjahr, wenn seit Versand der vorherigen schriftlichen Mahnung ein Monat abgelaufen ist und die Mahnung ergebnislos war.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das ausgeschlossene Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung einholen, deren Beschluss dann endgültig ist. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Dieser Beschluss bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit.
- (2) Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.



§ 6
Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung aufgeführt.

§ 7
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der geschäftsführende Vorstand sowie der Beirat.

§ 9
Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes (geschäftsführender und erweiterter Vorstand),
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Beschluss von Satzungsänderungen,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.



- (4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Brief oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung zugehen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung per Brief mit der Post.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über die in dieser Satzung besonders erwähnten Fälle bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (7) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende des Vereins, im Vertretungsfall der Stellvertreter, der auch dafür Sorge zu tragen hat, dass die Beschlüsse protokolliert werden. Dieses Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall vom Stellvertreter, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die Einberufung und Durchführung gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer – dies ist der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB –, dem / den Ehrenvorstandsmitglied/ern sowie aus einer jeweils zu bestimmenden Anzahl von Beisitzern. Je ein Vertreter der Wittgensteiner Kommunen ist ein geborenes Mitglied des Vorstandes als Beisitzer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.



- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen; die Mitgliederversammlung wählt für den Ausgeschiedenen einen Nachfolger für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet von der Wahl an.
- (3) Dem Vorstand obliegt
- die Leitung des Vereins,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereins, insbesondere des Vereinsvermögens,
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern.
- Hierzu ist er berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen in Eigenverantwortung zu treffen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeiten. Es kann jedoch beschlossen werden, dass Auslagen und Reisekosten ersetzt werden.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Blockwahl der Kassenprüfer ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang beschließt. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.



WITTGENSTEINER KUNST-GESELLSCHAFT 1980 E.V.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Siegen-Wittgenstein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Gebiet des Altkreises Wittgenstein zu verwenden hat.

§ 14
Inkraftsetzen der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 20. Oktober 1983 beschlossen und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 12. April 2000 und 06. Februar 2019 geändert. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Berleburg, den 06. Februar 2019

Wolfgang Völker
1. Vorsitzender

Jutta Dornhöfer
Stellvertreterin

Albert Gottwald
Schriftführer

Michaela Mühmel
Schatzmeisterin